

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 32/12 B

L 10 R 244/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 452/09 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Dezember 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 15.12.2011 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, eine Rechtsprechungsabweichung sowie einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 6.2.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat keinen der gesetzlichen Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt.
- 4 1. Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, hat in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff*).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht. Er rügt zwar eine "Verletzung von § 60 SGG iVm § 406 ZPO" und trägt hierzu vor, das Urteil des LSG beruhe auf dem für das Sozialgericht erstellten Gutachten des Prof. Dr. T. vom 22.2.2010, welches zumindest aus seiner Sicht mit der Formulierung, bei der Bewertung seines Ausdrucksverhaltens sei auch eine "landsmannschaftliche Komponente" zu berücksichtigen, evident rassistische Äußerungen enthalte. Die Justiz solle mit solchen Gutachten nicht den Schulterschluss üben, sondern eindeutig auf Distanz gehen. Hier hätten sich die Vorinstanzen jedoch bemüht gefühlt, mit dubiosen semantischen und völlig abwegigen, juristisch falschen und intellektuell unredlichen "Argumenten" die Bekundungen des Gutachters zu relativieren.
- 6 Damit wendet sich der Kläger im Kern gegen die Zurückweisung seines Ablehnungsgesuchs gegen Prof. Dr. T. durch das SG und somit gegen eine vom Revisionsgericht grundsätzlich nicht mehr überprüfbare Vorentscheidung des SG (§ 202 SGG iVm § 557 Abs 2 ZPO), auf deren Rechtmäßigkeitskontrolle durch das LSG er durch Rücknahme seiner hiergegen erhobenen Beschwerde verzichtet hat (*zur Frage der Anfechtbarkeit derartiger Beschlüsse s auch LSG Niedersachsen-Bremen NZS 2011, 879 sowie Hellweg, ZMGR 2011, 184*).



- 7 Doch auch wenn er unabhängig davon rügen will, dass das LSG seine Entscheidung nicht auf das Gutachten des Prof. Dr. T. habe stützen dürfen, bezeichnet sein Vorbringen keinen im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde beachtlichen Verfahrensmangel. Denn er greift damit primär die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an; auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG kann jedoch nach der ausdrücklichen Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht gestützt werden.
- 8 Sollte der Kläger mit seiner Rüge darüber hinaus geltend machen wollen, das LSG habe ein Beweisverwertungsverbot missachtet (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18 RdNr 6 ff*), fehlt es schon an der Angabe einer Vorschrift des Bundesrechts, aus der sich ein solches Verbot hier ergeben soll. Zudem ist nicht hinreichend verdeutlicht, inwiefern das LSG-Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann. Seine pauschale Behauptung, auch das Berufungsurteil stütze sich "erkennbar" auf die Ausführungen des Gutachters T. , genügt hierfür nicht. Allein die Anschuldigung, das Gutachten enthalte rassistische Äußerungen, ersetzt nicht den ordnungsgemäßen Vortrag eines Zulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG.
- 9 2. Soweit der Kläger wegen desselben Sachverhalts meint, es würden auch die Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG offenkundig vorliegen, hat er weder eine klärungsbedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt noch eine Abweichung des LSG von einem Rechtssatz dargetan, der in einer konkret bezeichneten höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist. Auch insoweit kann die Forderung nach einem "Signal von höchstrichterlicher Stelle" eine sorgfältige Darlegung der Zulassungsgründe nicht ersetzen.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

